Kontrollfragen

- A findet die Girocard des B auf der Straße, B hat sie verloren. Da B außerdem recht vergesslich ist, hat er die PIN sicherheitshalber auf die Karte geschrieben. A geht zum Geldautomaten der nächsten LzO-Filiale und hebt 250,- Euro vom Konto des B ab; dabei verwendet er die PIN. Strafbarkeit?
- A geht mit der gefundenen Karte auch noch zum nächstgelegenen Irma-Markt. Er bezahlt den Einkauf mit der Karte des B, diesmal allerdings mit der nachgeahmten Unterschrift des B. Wert des Einkaufs: 20 Euro. Strafbarkeit?
- B hat zusätzlich seine Visa-Kreditkarte verloren, ungeschickterweise auch mit der darauf notierten PIN. A nimmt die Karte mit und hebt unter Nutzung der PIN am Geldautomaten 250 Euro ab.
- A geht bei dieser günstigen Gelegenheit auch noch mit seiner Freundin essen. Er nutzt die Karte zum Bezahlen und ahmt dabei die Unterschrift des B nach. Strafbarkeit?
- A ist arbeitslos geworden. Da er deshalb wohlverdienten Urlaub machen will, nimmt er seine Kreditkarte zum Bezahlen der Urlaubsreise und für die Buchung eines Mietwagens. Er weiß hierbei, dass er die entsprechenden Beträge zum nächsten Termin der Buchung nicht begleichen kann, da er viel zu wenig Arbeitslosengeld bekommt.
- A ist arbeitslos. Sein Girokonto ist völlig überzogen, er kann die Fehlbeträge nicht ausgleichen. Trotzdem geht er zum Geldautomaten und will Geld holen. Wird er Erfolg haben?
 Strafbarkeit?